

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen CV96-4849

## **Ablehnungsbescheid**

an den Ansprecher [ANONYMISIERT]

**betreffend das Konto von Irene Adler  
und  
betreffend das Konto von Johann Desider Aczél  
(Bevollmächtigte Irene Adler)<sup>1</sup>**

Geschäftsnummer: 214194/PY/MG

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von [ANONYMISIERT]. Der vorliegende Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Irene Adler („Kontoinhaber 1“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 1“) und auf das veröffentlichte Konto von Johann Desider Aczél („Kontoinhaber 2“), über das Irene Adler (die „Bevollmächtigte“) die Vollmacht hatte, beim [ANONYMISIERT] („Bank 2“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

## **Vom Ansprecher eingereichte Informationen**

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass seine Grossmutter väterlicherseits, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], die am 28. April 1879 in Orsova, Rumänien, geboren wurde und [ANONYMISIERT] am 7. Mai 1899 ebenfalls in Orsova geheiratet hat, ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher erklärte, dass seine Grossmutter, die jüdisch war, bis 1921 in Arad, Rumänien, lebte und danach nach Wien, Österreich, zog. Gemäss den Aussagen des Ansprechers war seine Grossmutter eine Kunsthistorikerin und hatte den Dokortitel in Kunst und Philosophie. Der Ansprecher erklärte,

---

<sup>1</sup> Um alle Konten, die die Verwandte des Ansprechers besessen haben könnte, ausfindig zu machen, hat das CRT auch alle Konten untersucht und analysiert, deren Inhaberin oder Bevollmächtigte einen ähnlichen Namen wie die Verwandte des Ansprechers trugen, auch wenn der Ansprecher keinen Anspruch auf diese Konten eingereicht hat und auch wenn der Ansprecher den Inhaber des Kontos nicht als seinen Verwandten identifizieren konnte.

dass seine Grossmutter 1939 vor den Nationalsozialisten von Wien nach Rumänien floh, wo sie dann in Timisoara wohnte. Der Ansprecher erklärte, dass seine Grossmutter am 18. Dezember 1956 in Timisoara starb. Der Ansprecher gab an, dass er am 9. Februar 1931 in Arad geboren wurde.

Der Ansprecher reichte Dokumente zur Unterstützung seines Anspruchs ein, unter anderem: (1) die Geburtsurkunde seines Vaters, aus der hervorgeht, dass er in Rumänien geboren wurde, und seine Mutter [ANONYMISIERT] war; (2) die Todesurkunde seiner Grossmutter, aus der hervorgeht, dass sie vor ihrem Tod in Rumänien lebte, und (3) einen Auszug aus der Heiratsurkunde ihrer Grosseltern, aus dem hervorgeht, dass der Mädchenname seiner Grossmutter [ANONYMISIERT] war.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seiner Verwandten, [ANONYMISIERT], eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden ein Konto, bei dem der Name der Kontoinhaberin mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen übereinstimmt, und ein Konto, bei dem der Name der Bevollmächtigten mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen übereinstimmt. Nach Durchsicht der Dokumente von Bank 1 fand das CRT ein weiteres Konto, das die Buchprüfer nicht angegeben hatten. Jedes Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

#### Konto 1009094 und 1009094.1

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 1 Irene Adler war, die in Rumänien wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 1 geht ebenfalls der Mädchenname von Kontoinhaberin 1 hervor. Darüber hinaus ist aus den Unterlagen von Bank 1 der Name einer weiteren Person ersichtlich, die das Konto zusammen mit Kontoinhaberin 1 hatte, sowie der Wohnort dieser Person. Ferner geht aus den Unterlagen von Bank 1 das Datum der Eröffnung und der Schliessung der vorliegenden Konten hervor.

#### Konto 5034056

Aus den Unterlagen von Bank 2 geht hervor, dass Kontoinhaber 2 Johann Desider Aczél war, der in Budapest, Ungarn, wohnhaft war, und die Bevollmächtigten Dezsó Aczél und Irene Aczél-Adler waren. Aus den Unterlagen von Bank 2 geht ebenfalls der Mädchenname und der Name nach der Heirat der Bevollmächtigten Irene Aczél-Adler, ihre Adresse und ihr Verwandtschaftsverhältnis mit Kontoinhaber 2 hervor.

## **Analyse des CRT**

### Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

### Identifikation der Kontoinhaberin

In Bezug auf die Konten 1009094 und 1009094.1 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaberin 1 nicht als seine Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name nach der Heirat seiner Grossmutter mit dem veröffentlichten Namen Kontoinhaberin übereinstimmt 1, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 1 ab. Der Ansprecher erklärte, dass der Mädchenname seiner Grossmutter [ANONYMISIERT] war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass Kontoinhaberin 1 einen anderen Mädchennamen hatte. Darüber hinaus identifizierte der Ansprecher den Namen der Person, die das Konto zusammen mit Kontoinhaberin 1 hatte, nicht. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 1 und die Grossmutter des Ansprechers dieselbe Person sind. Des Weiteren sollte erwähnt werden, dass das CRT einen weiteren Ansprecher identifiziert hat, der Kontoinhaberin 1 plausibel als seine Verwandte identifiziert hat. Alle Entscheide werden auf der Website des CRT unter [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org) veröffentlichte.

In Bezug auf das Konto 6034056 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher die Bevollmächtigte Irene Aczél-Adler nicht als seine Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name nach der Heirat seiner Grossmutter mit dem veröffentlichten Namen der Bevollmächtigten übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin ab. Der Ansprecher erklärte, dass der Mädchenname seiner Grossmutter [ANONYMISIERT] war. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass der Ansprecher Kontoinhaber 2 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass die Bevollmächtigte Irene Aczél-Adler und die Grossmutter des Ansprechers dieselbe Person sind.

Des Weiteren nimmt das CRT zur Kenntnis, dass der Ansprecher den Kontoinhaber nicht als seinen Verwandten identifiziert hat, und dass ein Bevollmächtigter gemäss dem Schweizerischen Recht nicht als Kontoinhaber betrachtet wird. Nach dem Tod eines Bevollmächtigten erlöschen seine Rechte am Konto, die demnach nicht auf seine Erben übergehen. Selbst wenn der Ansprecher den Bevollmächtigten als seinen Verwandten identifiziert hat, ist der Ansprecher nicht am Konto berechtigt, solange keine Beweise in den Bankunterlagen vorliegen, dass der Bevollmächtigte und der Kontoinhaber miteinander verwandt waren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende

Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

### **Reichweite des Ablehnungsbescheids**

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

### **Bestätigung des Ablehnungsbescheids**

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal  
10 Dezember 2004